Anlage M

Satzung der Volkssolidarität Kreisverband Parchim e.V.

§ 1 Name, Sitz, territorialer Zuständigkeitsbereich und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Volkssolidarität Kreisverband Parchim e.V. .

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Parchim. Er ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein wirkt überwiegend im Gebiet des ehemaligen Landkreises Parchim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger und selbständiger Sozial- und Wohlfahrtsverein. Er fördert die Kinder-, Jugend- und Alten-, Frauen- und Familienhilfe, das Wohlfahrtswesen, die Hilfe für Verfolgte, Behinderte und Bedürftige sowie das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Verein versteht sich als Interessenvertreter junger, älterer, hilfsbedürftiger und in Not geratener Menschen. Er setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung ihrer humanistischen, materiellen, sozialen, kulturellen und ökologischen Rechte ein. Durch seine sozialkulturelle Tätigkeit bringt er die verschiedenen Generationen einander näher. Er ist Mittler zwischen ihnen.
- (3) Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch den Betrieb von Einrichtungen zur Pflege, Betreuung und Unterstützung von alten, behinderten und hilfebedürftigen Menschen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- (4) Der Verein verwirklicht seine Ziele über uneigennützig tätige Mitglieder, ehrenund hauptamtliche Mitarbeiter. Er ist berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen und sich zur Erfüllung des Satzungszwecks an anderen Unternehmen zu beteiligen.
- (5) Der Verein knüpft partnerschaftliche Beziehungen und unterhält Verbindung mit anderen Vereinen, Vereinigungen, Organisationen und staatlichen, kirchlichen und kommunalen Einrichtungen, um Hilfe für bedürftige Menschen zu leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die

- Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft, bei der Auflösung oder Löschung des Vereins keine Anteile aus dessen Vermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung seitens des Vereins begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag, indem die Satzung anerkannt wird. Der Antrag ist bei der Ortsgruppe, der Interessengruppe oder dem Vorstand des Vereins einzureichen und vom Kreisvorstand anzunehmen. Der Antrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Der Vorstand des Vereins kann die Annahme des Antrages binnen 8 Wochen nach Eingang ablehnen. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.
- (5) Der Vorstand des Vereins kann auf Antrag natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende
 - Ausschluss durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes des Vereins, bei einem Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Tod und
 - Löschung oder Auflösung bei juristischen Personen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang ein schriftlich begründeter Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (8) Die Mitglieder des Vereins sind in Mitgliedergruppen organisiert. Die Mitgliedergruppen werden von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet. Die Zahl der Mitglieder dieses Vorstandes bestimmt die Mitgliedergruppe. Er besteht aus mindestens einer natürlichen Person.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, sich kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern und Vorschläge zur Vereinsarbeit zu unterbreiten. Sie haben das Recht, das breite Angebot ambulanter, gesundheits-

- und sozialpflegerischer Dienste, spezielle Leistungsangebote, Begegnungsstätten und Klubs des Vereins zu nutzen.
- (2) Natürliche Personen haben als Mitglied das aktive und passive Wahlrecht, soweit nachfolgend keine andere Regelung erfolgt. Juristische Personen als Mitglied und Ehrenmitglied besitzen das aktive Wahlrecht. Mitglieder, die als Arbeitnehmer/in in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen, sind bei Angelegenheiten, die das Beschäftigungsverhältnis betreffen, von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen. Sie können nicht in den Kreisvorstand des Vereins gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten, insbesondere die beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen und die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 6 Ahndung von Verstößen

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder bei Verstößen gegen die Satzung und Versammlungs- und Vorstandsbeschlüssen zur Verantwortung heranziehen.
- (2) Bei schuldhafter Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Entgelten kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Dem Ausschluss muss eine vorherige schriftliche Mahnung mit Fristsetzung vorausgehen. Die Mahnung ist gebührenpflichtig.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind die Gesamtmitgliederversammlung, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung.

§ 8 Gesamtmitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtmitgliederversammlung ist zuständig für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Einberufung der Gesamtmitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand nach den Regelungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Gesamtmitgliederversammlung bestellt bei Auflösung des Vereins die Liquidatoren.
- (4) Über die Gesamtmitgliederversammlung wird eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind, gefertigt.

§ 9 <u>Mitgliederversammlung</u>

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindesten vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus Delegierten der Mitgliedergruppen. Die Anzahl der Delegierten errechnet sich nach einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Delegiertenschlüssel, der sich nach der personellen Anzahl der Mitglieder der Gruppen richtet.

(4) Die Delegierten zur Mitgliederversammlung werden in den Mitgliedergruppen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für jeden Delegierten wird am Wahltag ein

Nachfolgedelegierter gewählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind Delegierte zur Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Organ ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

- Feststellung des Jahresabschlusses

- die Beschlussfassung über Anträge und Änderungen der Satzung

- die Entlastung des Vorstandes

- die Wahl des Vorstandes
- den Widerruf der Bestellung des Vorstandes
- die Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Mitgliederversammlung

- die Entscheidung über Widersprüche der Mitglieder bei Ausschluss

- die Wahlordnungen soweit in der Satzung Regelungen nicht enthalten sind.

- die Höhe der Beiträge

- die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Ladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die/den Vorstandsvorsitzende/n.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangt. Sie kann auch einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet.

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und bis zu weiteren fünf Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern der Geschäftsführung und geeigneten Dritten Einzelvollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften zu erteilen oder einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestimmen. Der Vorstand bestimmt die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wahl des/der Vorsitzenden, des Stellvertreters/der Stellvertreterin und der weiteren Vorstandmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer und direkter Wahl.
- (4) Die Wahlordnungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Der Vorstand ist zur Kooptierung weiter Mitglieder für den Fall dauernder Abwesenheit von ordentlich gewählten Vorstandmitgliedern und zur Bestellung des Geschäftsführers befugt.
- (6) Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, seines Vertreters oder eines durch den Vorstand beauftragten Vorstandsmitgliedes zusammen.
- (7) Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe, allgemeine Grundsätze zur Vereinstätigkeit zu erarbeiten, seine Geschäftsordnung für die Wahlperiode zu beschließen, die Höhe für Gebühren und andere entgeltliche Leistungen festzulegen, die Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder zu entscheiden, die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und dessen/deren Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu bestimmen und offensichtliche Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten in der Satzung zu berichtigen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit getätigten finanziellen Aufwendungen können ihnen auf Antrag und Nachweis der Höhe auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden. Das antragstellende Vorstandsmitglied hat bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht.
- (11) Der Vorstand kann sich zum Zweck der Prüfung des Rechnungswesens, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lohnbuchhaltung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 11 Symbole

(1) Der Verein trägt das Symbol der Volkssolidarität. Das Symbol entspricht dem der Volkssolidarität Bundesverband e. V.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitalieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im ehemaligen Landkreis Parchim zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehende Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 16.07.2009 außer Kraft.

10.11.2016 VAI Parchim, den

Justizangestelle stall Urkundsbesamte der Geschiftsseelle